

## G e s e t z

vom \_\_\_\_\_, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 – LFBAO, LGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 5 lautet:

"(5) Ist die erworbene Ausbildung oder der vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne von Art. 4 oder Art. 5 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung oder durch die Absolvierung einer Berufserfahrung nachzuweisen ist. Wird die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt, ist zuvor zu prüfen, inwieweit Kenntnisse aus seiner Berufserfahrung die fehlende Qualifikation abdecken. Wird die Berufserfahrung nicht vorgeschrieben, ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung dem Antragsteller zu überlassen."

2. § 30 Abs. 8 lautet:

"(8) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 92/51/EWG verwiesen wird, ist diese als Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 25, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, ABl. Nr. L 206 vom 31.7.2001, S. 1, anzuwenden. Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 89/48/EWG verwiesen wird, ist diese als Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1981 über eine allgemeine Regelung

zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, ABl. Nr. L 206 vom 31.7.2001, S. 1, anzuwenden."

## Vorblatt

### Problem:

Mit der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 31.12.2002 die mit der zitierten Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften in nationales Recht umzusetzen.

### Ziel:

Ziel der Gesetzesänderung ist die Berücksichtigung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufserfahrung im Sinne der Richtlinie 2001/19/EG. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diesem Umsetzungserfordernis entsprochen.

### Kosten:

Mehrkosten für das Land und die übrigen Vertragspartner im Rahmen des Konsultationsmechanismus (Bund und Gemeinden) entstehen nicht. Auch für die in erster Instanz mit der Vollziehung der geänderten Bestimmungen betraute land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind keine Mehraufwendungen zu erwarten, da seit 1995 noch kein einziger EU- oder EWR-Meister einen Antrag eingebracht hat, ob und inwieweit seine Ausbildung der burgenländischen Meisterausbildung gleichwertig ist.

### Alternativen:

Keine

### EU-Konformität:

Wird durch den Entwurf hergestellt.

## Erläuterungen

Mit der Richtlinie 2001/19/EG werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Der Aufnahmemitgliedstaat hat zu prüfen, ob die (bisherige) Berufserfahrung, die der Antragsteller im Anschluss an den Erwerb der von ihm vorgelegten beruflichen Befähigungsnachweise erworben hat, ausreicht, oder ob die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Absolvierung einer (weiteren) Berufserfahrung zu verlangen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Z 1 (§ 30 Abs. 5):

Mit der Einfügung des zweiten Satzes wird Artikel 1 Z 3 und Artikel 2 Z 2 und 3 der Richtlinie 2001/19/EG entsprochen.

Vor der Verpflichtung zur Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung ist jeweils zu prüfen, ob die fehlende Qualifikation nicht bereits durch die Berufserfahrung abgedeckt wird. Erst wenn dies nicht der Fall ist, darf ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung angeordnet werden.

### Zu Z 2:

Die Zitierung der Richtlinien 92/51/EWG und 89/48/EWG war um die Richtlinie 2001/19/EG zu erweitern.